

Erläuterungen zum Freistellungsauftrag

Die von der Genossenschaft ausgeschüttete Dividende gehört zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen.

Bitte beachten Sie: Wenn uns bei einer Dividendenausschüttung kein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, Kapitalertragssteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Um die Dividende weiterhin ohne Steuerabzug auszahlen zu können, benötigen wir von unseren Mitgliedern einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe.

Berechnungs-Beispiel:

Sie haben z. B. zwei Geschäftsanteile gezeichnet. Bei Volleinzahlung würde Ihr Geschäftsguthaben $2 \times 310,00 \text{ €} = 620,00 \text{ €}$ betragen.

Im Falle einer Dividendenausschüttung von 4% ergäbe sich ein Kapitalertrag von 24,80 €, so dass wir einen

Freistellungsauftrag von mindestens 24,80 €

Benötigen würden, um die Dividende ohne Steuerabzug auszahlen zu können.

Sollten Sie die Absicht haben, Ihr Geschäftsguthaben in den nächsten Jahren zu erhöhen, sollten Sie dies bei der Bemessung des Freistellungsbetrages bereits berücksichtigen.

Hinweise zum Ausfüllen des Freistellungsauftrages:

Vollständigkeit

Bitte füllen Sie den Freistellungsauftrag vollständig aus. Der amtlich vorgeschriebene Text darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen durch Streichen oder Ankreuzen verändert werden.

Gemeinsam steuerlich veranlagte Eheleute/Lebenspartner

Bei steuerlich gemeinsam veranlagten Eheleuten/Lebenspartnern ist der Freistellungsauftrag für beide Steuerpflichtige auszufertigen, unabhängig von der Höhe des Freibetrages. Bitte geben Sie dazu die persönlichen Daten beider Steuerpflichtiger an. Der Auftrag muss **beide** Unterschriften enthalten.

Minderjährige

Bei minderjährigen Mitgliedern muss der Freistellungsauftrag von beiden gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein, es sei denn, ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht.